

Zur Textfunktion des Rechtskommentars

Erkki Hollo

Oikeustieteellinen tiedekunta

Helsingin yliopisto

The paper presents an analysis of textual work with legal commentaries. The focus lies on the structure and functions of a commentary, starting with the typical features and main differences compared to other text types. The main function of a law commentary is to provide reliable and well-founded information for practical use in a regulated context. In law books, this process of commenting follows certain professional rules and traditions. The main tools for argumentation are provided by preparatory works (travaux préparatoires), literature, legal precedents but also by facts (statistics, data etc.). The corpus was limited to just one article of a German law commentary. The study shows however that, in addition to traditional legal doctrine, the linguistic methods may offer additional clarification for understanding how interpretation and argumentation works in legal commentaries.

Schlüsselwörter: Auslegung, Rechtskommentar, Textfunktion, Textkompetenz, Themenentfaltung

1 Einleitung

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit der Textfunktion des Rechtskommentars, ausgehend von der Analyse eines konkreten Textbeispiels. Als Textsorte ist der Rechtskommentar eine Kategorie des Kommentars mit starker fachsprachlicher Prägung und besonderem Textaufbau (Gansel & Jürgens 2007: 71, Brinker 2014: 136). Kommentare gehören zu den argumentativen Texten (Stede 2007: 38). Im Unterschied zu anderen Sachtexten mit einer meist freien kopulativen Struktur, etwa Reportagen und Berichten, haben Rechtskommentare eine logische, vom jeweiligen Kommentargegenstand bestimmte und mit Argumenten belegte Textfolge. Diese Struktur umfasst inhaltlich drei Stufen: erstens die objektive Inhaltsdarstellung des zu kommentierenden Gegenstandstextes oder Sachverhalts, zweitens die argumentative Bearbeitung dieses Textgegenstandes, meistens nach subjektiven Kriterien des Kommentators, und drittens die Schlussfolgerung.¹

Rechtskommentare waren bislang in der allgemeinen textlinguistischen Literatur kein für die Textsortenforschung interessantes Thema. Entwickelt wurden jedoch Methoden für die Textarbeit an juristischen Texten (vor allem Busse 1992 und Felder 2008). Diese dienen der kontrastiven Untersuchung und der Translation von Texten. Rechtskom-

¹ "Objektiv" und "subjektiv" dienen hier lediglich als Ansätze, sie sind aber einander überschneidend, da selbst die Deutung des objektiven Textinhalts eine subjektive Färbung haben kann. Die subjektive Bearbeitung wiederum beruht oft auf der Darstellung von objektiven Quellen, etwa Vorarbeiten zu Gesetzen, rechtlichen Entscheidungen usw., ohne dass der Autor zusätzlich ausführliche subjektive Argumente liefert.

mentare sind jedoch selbst keine juristischen Texte, sondern Metatexte, die einen rechtlich relevanten Text, ein Gesetz oder eine Entscheidung, zum Gegenstand haben. In fachlicher Hinsicht befassen sich Kommentare logischerweise mit demselben Sachverhaltsbereich wie die Gegenstandstexte und sind in diesem Sinne an der Textarbeit beteiligt. Stellungnahmen in Kommentaren können sich mit der Zeit durchsetzen und beispielsweise zu Änderungen oder Verfeinerungen von Regelungen führen.

2 Informations(v)ermittlungsauftrag

Das Besondere an einem Rechtskommentar ist die strenge Gebundenheit der Argumentation an den Gegenstandstext. Der Kommentator ist mit anderen Worten an den normativen Inhalt des Gegenstandstextes, meistens eines Gesetzes, gebunden. Wie Felder bemerkt, umfasst die rechtslinguistische Textarbeit „die Frage, wie der in Gesetzbüchern kodifizierte *Normtext* und die zu ihm in Bezug gesetzte *soziale Situation* oder *Wirklichkeit* in der *Rechtsnorm*... verbunden wird“ (Felder 2008: 96). Diese Wirklichkeitsbezogenheit ist ein wesentliches Merkmal eines Kommentars. Ein Kommentartext sollte auch nicht die Grenzen der gesetzlichen Verbindlichkeit überschreiten, d. h. neues Recht schaffen, anderenfalls wäre die Argumentation des Kommentars unter Umständen widerrechtlich. Juristische Fehler bei der Auslegung im Sinne der Widerrechtlichkeit fallen in den Bereich der Kompetenzüberschreitung des Kommentators. Linguistische Fehler (inkorrekte Begriffsableitung) eines Kommentators sind zum Teil mithilfe von textkritischen Methoden im Rahmen der Argumentationsanalyse zu erfassen. Im Rechtsfindungs- oder Ableitungsprozess aufkommende Meinungsunterschiede bezeichnet Felder als „semantische Kämpfe“, deren Hintergründe oft in der Vorstellungswelt der entscheidenden Instanzen und der Kommentatoren zu finden sind (2008: 112).

Ein Rechtskommentar hat die Aufgabe, den Sinn (*ratio*) hinter dem Text zu erfassen, zu erklären und zu verdeutlichen oder auszulegen. In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass die Sprachlichkeit des Rechts, d. h. die kommunikative Beziehung der Sprache zum Recht als Idee historisch und rechtskulturell bedingt ist. Manches, vor allem Elemente der Rechtskultur, kann unausgedrückt hinter der Sprache stecken!

Kommentare werden gelegentlich durch Diskurse in Medien und Fachkreisen oder durch die Rechtspolitik beeinflusst. Ein argumentatives Mittel im Diskurs ist die intertextuelle Berufung auf historische Autoritäten und sonstige Argumente (z. B. frühere Gerichtsurteile und sonstige historische Quellen, Statistiken usw.), ein anderes die unter Umständen herabsetzend kritische Einstellung zu Gegenpositionen, die in Streitfragen auch sprachlich oder politisch gefärbt sein kann. Ein Kommentar ist folglich nicht immer frei von Vorurteilen und subjektiven Ansichten des Autors, obgleich das zu kommentierende Gesetz allein maßgebend sein sollte. Es gibt eben nicht nur *eine* „richtige“ Rechtsauffassung, die in Wirklichkeit umgesetzt wird. Das Gesetz mit offenen Formulierungen gibt bisweilen selbst Anlass zu unterschiedlichen Rechtsverständ-

nissen. Sandrini sagt: „Rechtliche Inhalte gehen auf souveräne Entscheidungen des demokratisch legitimierten Gesetzgebers zurück und sind daher primär unabhängig von Sprache zu sehen. Daraus ergibt sich ein wesentliches Charakteristikum der Rechtssprache“ (Sandrini 2004: 139). Die Grenzen, die durch die sprachliche Formulierung gesetzt werden, sind nicht allein maßgebend für die Rechtsinhalte (der sogenannte „Wille des Gesetzgebers“), sondern die gesellschaftliche Entwicklung soll oder muss unter Umständen berücksichtigt werden – in welchem Maße dies durch Auslegung ohne Gesetzesänderungen zulässig ist, ist selbst eine Frage des Kommentierens. Nach Sandrini (2004: 150) können im Recht drei Texttypen unterschieden werden:

- 1) wissensregulierende Texte (Gesetze, Verwaltungsvorschriften usw.),
- 2) wissensverarbeitende Texte (Texte, die im Bearbeitungsprozess, z. B. in Verwaltungsakten entstehen, und Formulare) und
- 3) wissensdarstellende Texte („Texte, die in irgendeiner Form die Ergebnisse des Verwaltungshandelns enthalten und die einheitliche Verwaltungsmeinung darstellen“).

Diese enge Darstellung von Texttypen umfasst in der Regel keine Kommentare, da diese Texte sich auf keine andere Autorität berufen als die des Kommentators selbst; Kommentare können jedoch als autoritative Quellen angeführt werden.² Sandrini sagt hierzu des Weiteren: „Interpretation und Auslegung gehören zur Domäne der Rechtswissenschaft... Während die Rechtswissenschaft nach der rechtlichen Wirkung des Textes fragt, bleibt der Begriff eines Rechtstextes relativ offen“ (2004: 152). Texte des Rechts wären demnach solche, die sich als Norm oder Richtschnur für menschliches Handeln durchsetzen können, während wissenschaftliche juristische Texte (Kommentare, Ausbildungsmaterial) nicht in diesem Sinne „rechtlich“ wären. Die Auslegungsfunktion des Rechtskommentars verleiht jedoch dem Text im Vergleich zu sonstigen Kommentaren eine zusätzliche fachsprachliche, vom Gegenstandstext abhängige, informative und kontextgebundene Eigenschaft. Jeder Kommentar ist in seinem Informations- und Typisierungsbestreben oft lückenhaft, weil nicht alle denkbaren Sachlagen vorauszusehen sind. Rechtsentscheidungen sind, neben legislativen Dokumenten und Schrifttum, für die Füllung von Lücken von erstrangiger Bedeutung.

4 Kommentarwerke

Nicht jede Meinung politischer oder persönlicher Art zu einem Gesetz ist ein „Rechtskommentar“. Ein gewisses Fachwissen wird vorausgesetzt, damit die erzielte Kommunikationsverbindung hergestellt werden kann. In medialer Hinsicht ist der Rechtskommentator ein Informationsvermittler, ein Interpret normativer Texte, aber auch ein meinungsbildender oder politischer Verfasser. Diese Rollen sind medienspezifisch. So hält sich ein politischer Kommentator weniger formal an das Gesetz als ein Rechtsgelehrter

² Es ist jedoch möglich und historisch belegbar, dass Vorschriften authentisch vom Erlasser „kommentiert“, d.h. eigentlich ergänzt werden können.

oder ein Gericht, ein Lehrbuch stellt ein Gesetz mehr im Lichte eines Reformbestrebens oder der Praxis dar. Die Intentionalität oder Situationalität spielt also eine wesentliche Rolle für die Funktion des Kommentars.

Deutsche Kommentarwerke, die in Kanzleien, Behörden und an Universitäten zur Verwendung kommen, sind im allgemeinen umfangreich. Sie stehen in einer langen Tradition, sowohl inhaltlich als auch wissenschaftlich. Verschiedene Verlagshäuser haben im Lauf der Zeit feste redaktionelle Formen mit ergänzenden Lieferungen angenommen. Derartige Großkommentare dienen als Referenzen oder Argumente, da sie über den sogenannten „Stand des Rechts“ informieren. Inhalte der bekannten Kommentare gehören oft typischerweise der Rechtskultur an und gelten als allgemein bekanntes Rechtsgut.

4 Ein Kommentarbeispiel

Als Gegenstand der vorliegenden textlinguistischen Analyse wurde ein Kommentartext zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Artikel 3 des Grundgesetzes) gewählt und zwar der Taschenkommentar „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ von Karl-Heinz Seifert und Dieter Hömig (Nomos Verlagsgesellschaft, 6. Auflage, 1999). Für die vorliegende Darstellung wurde ein Text gewählt, der die Eigenschaften der Textsorte Rechtskommentar repräsentiert. Die Analyse zeigt, dass die vernetzte gesellschaftliche Funktion des Rechtssystems von rechtlichen Texten einen gewissen Grad an Überschaubarkeit und sprachliche Klarheit verlangt. Der gewählte Kommentartext sollte, im Gegensatz zu detaillierteren rechtlichen Regelwerken anderer Kommentare, vom Leser keine besonderen Kenntnisse der juristischen Fachsprache voraussetzen.

Die Bestimmung des Artikels 3 des Grundgesetzes regelt die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, ein allgemein anerkanntes menschenrechtliches Ziel. Der Text des Artikels lautet wie folgt:

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Die Stellung des Grundgesetzes (d. h. der Verfassung oder der Konstitution) wird beispielsweise im Rechtslexikon auf folgende Weise erläutert (Zitat, <http://www.rechtslexikon.net/d/grundgesetz-gg/grundgesetz-gg.htm>):

Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, die man nur deswegen nicht als Verfassung bezeichnet hat, weil man bei den Beratungen des Parlamentarischen Rates in den Jahren 1948/49 noch hoffte, es werde bald zu einer Wiedervereinigung Deutschlands und dann zu einer gesamtdeutschen Verfassung kommen. Das Grundgesetz ist mit dem 3. Oktober 1990 nun auch im Gebiet der früheren DDR, d. h. in Berlin (Ost) und den neuen Bundesländern [...] in Kraft getreten. Es ist nicht beabsichtigt, eine neue, gesamtdeutsche Verfassung auszuarbeiten, wie dies von vielen gefordert wird.

Die zitierte Gesetzesstelle ist ein wesentlicher Bestandteil des Verfassungsrechts und somit nicht nur im rechtlichen, sondern auch im politischen und sozialen Sprachgebrauch verankert. Bezeichnend für die erwähnte Definition des Lexikons ist aus textfunktionaler Sicht die zusätzliche, bei Kommentaren eher selten vorkommende appellative Information über die Erwartungen beim Volk, die an ein Grundgesetz gestellt wurden (Schutzwirkung der Grundrechte). Verfassungserklärungen wollen den Bürgern das Bild einer möglichst vollkommen funktionierenden Gesellschaft vermitteln. Der an Behörden gerichtete Appell lässt sich verbal in weiteren Gesetzen ausdrücken und bedarf bei der Umsetzung einer auf Gesetzesbestimmungen gestützten nachvollziehbaren Rechtsprechung und solider Kommentierung. Dieser Ausgangspunkt kommt auch im Artikel 3 des Grundgesetzes zum Ausdruck. Hierzu wird im Kommentartext eine Reihe von die Bestimmungen der Verfassung umsetzenden gesetzlichen Bestimmungen und entsprechenden Gerichtsentscheidungen angeführt.

Neben der allgemeinen informativen Darstellung des Norminhalts geht es in einem Kommentar um die Auslegung von Einzelheiten der Gegenstandsbestimmungen und gegebenenfalls um Stellungnahmen der Rechtsprechung und der Fachliteratur. Die Absätze der obigen Gesetzesstelle sind im angeführten Kommentar mit Titeln versehen, die zusammenfassend geltende *Rechtsgrundsätze* ausdrücken sollen. Die Einleitung des Kommentartextes von Karl-Heinz Seifert und Dieter Hömig lautet wie folgt:

Allgemeines. Art. 3 enthält neben dem allg. Gleichheitssatz (Abs. 1) zwei von mehreren, auch anderswo (hauptsächlich Art. 6 V, Art. 33 I-III, Art. 38 I u. Art. 28 I 2) geregelten speziellen Gleichheitssätzen (Abs. 2 Satz 1: Gleichberechtigung, Abs. 3 Satz 1: Differenzierungs-, Abs. 3 Satz 2: Diskriminierungsverbot wegen bestimmter Merkmale). Durch G vom 27.10.1994 (BGBl I S. 3146) sind zu den bisherigen Regelungen die Staatszielbestimmung des Abs. 2 Satz 2 (Förderung der Gleichberechtigung) und in Abs. 3 Satz 2 das Diskriminierungsverbot für Behinderte hinzugekommen. Kraft Spezialität bleibt für die Prüfung am Maßstab des Abs. 1 kein Raum mehr, wenn Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 oder ein anderer besonderer Gleichheitssatz einschlägig ist (BVerfG 13, 296; 59, 156).

Der Kommentator kann nicht die Rolle des Gesetzgebers oder des Normsetzers einnehmen. Die eingeschränkte Wirkungsmacht steht so in enger Verbindung mit den Erwartungen der Adressatengruppen, die an korrekt kommentierten Textinhalten interessiert sind. Linguistisch gesehen wird die Verbindung bei didaktischen Texten in Bezug auf die kommunikative (vermittelnde) Text(sorten)kompetenz oder die produktionsorientierte Kompetenz untersucht (Fandrych und Thurmair 2011: 353). Letztere dürfte für Rechtskommentare erstrangig sein, weil es sich um normergänzende Informationspro-

duktion handelt. Anders als im Unterricht der Fall ist, arbeitet der Rechtskommentator mit Gegenstandstexten, an deren Gültigkeit er sich – im Rahmen des zugelassenen Auslegungsfreiraums – halten muss.

Es kommt vor, dass bei interpretativen und sprachlich unscharf formulierten Rechtssätzen die Kommentatoren weitgehende Auslegungsvorschläge rechtspolitischer und diskursiver Art anbieten. Dies ist an sich zulässig, aber der Rezipient muss diesen diskutablen oder vom auslegungsbedürftigen geltenden Recht abweichenden Teil des Textes erkennen können. Meistens geht es aber um Argumentationsalternativen, wobei eine Alternative im Schrifttum stärker unterstützt wird als eine andere,³ nicht um gesetzeswidrige Positionen. In dem hier angeführten Kommentar ist fast jede Schlussfolgerung mit Rechtsentscheidungen belegt oder gedeckt. Die Kommentatoren nennen den Bereich ausfüllungsbedürftiger Gesetzesstellen „Randunschärfen“: „... ohne allein schon wegen der damit unvermeidlich verbundenen Randunschärfen gegen den allg. Gleichheitssatz zu verstoßen“ (Kommentar von Karl-Heinz Seifert und Dieter Hömig, Punkt 6).

In dem angeführten Taschenkommentar gibt es kaum Diskurse, statt dessen einige begründete Stellungnahmen zu als nicht korrekt angesehenen Vorstellungen des Rechts (z. B. Punkt 19 a):

Der zunehmend geforderten Aufnahme des Merkmals „sexuelle Identität“... bedarf es nicht, weil... Hier... kommt die irrige Vorstellung zum Ausdruck, nur benannte Minderheiten könnten sich in der egalitären Demokratie Gehör verschaffen, und es bedürfe eines Ausführungsgesetzes zu Abs. 3 [...] Der auf die Gewährung von Rechtsgleichheit ausgerichtete Abs. 3 zielt nicht allg. auf den Schutz von **Minderheiten** vor **Diskriminierung** [...] oder dem Verlust ihrer „Identität“ (Modewort), verbietet aber auch nicht deren sozial oder kulturelle gerechtfertigte Förderung und Integration.

Was den kontextuell maßgebenden Freiraum richterlichen Ermessens betrifft, stellt Esser (1970: 79) fest:

Vom „Anwendungsdenken“ her müssen jene rechtspolitischen Vorbewertungen, die teilweise ins Unbewußte verdrängt werden, als ratio legis oder anderweitig dem bestehenden positiven System „entnommen“ werden und erscheinen hier, wenn schon nicht mehr primär als dogmatisches Konstruktionsproblem, so doch als eine „System- und Prinzipienfrage“ – und jedenfalls als eine Interpretationsaufgabe.

³ Siehe hierzu das Vorwort zum Kommentar von Karl-Heinz Seifert und Dieter Hömig: „Die jeweiligen Erläuterungen entsprechen in der Regel der von den Verfassern kritisch überprüften herrschenden Meinung. Es kann also im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß auch die großen Kommentare zum Grundgesetz und die Rechtsprechung auf dieser Linie liegen.“ Das Abweichen von der sog. herrschenden Meinung lässt sich sprachlich erkennen, etwa durch syntaktische Formen („dürfte“) oder grammatische Hinweise („unseres Erachtens“, „eine Reform des Rechtstextes wird empfohlen“ u. ä.). Derartige Stellungnahmen kommen in Kommentarwerken eher selten vor, da Kommentatoren sich meist an klaren gerichtlichen und sonstigen Quellen orientieren; im fachwissenschaftlichen Schrifttum sind sie jedoch üblich.

Der analysierte Kommentartext liefert hierfür ein gutes Beispiel, nämlich die Frauenquote als eine Dimension der Gleichberechtigung des Grundrechtsgebots. Die Passage hierzu lautet (Punkt 16):

Da der Bereich der Wirtschaft sich für gesetzl. Maßnahmen zur Frauenförderung nur schwer eignen wird..., konzentrieren viele Reformanhänger... die Kompensation auf Frauenquoten im öffentlichen Dienst (Bevorzugung von Frauen bei gleicher Eignung bis zur Beseitigung der Unterrepräsentanz), die – anders als im Bund [...] – in vielen Ländern auf Grund von Frauenförderungsgesetzen eingeführt sind. Diese Quoten sind verfassungsrechtl. unzulässig [...]

Der Text zeigt, wie eine formal anerkannte restriktive Haltung zur Frauenquote auf Grund von sozial veränderten Umständen später argumentativ modifiziert wird. Trotz verfassungsrechtlicher Bedenken hat der Bundestag im März 2015 das lange vorbereitete Vorhaben mit großer Mehrheit beschlossen.⁴ Ab 2016 soll in bestimmten Großunternehmen bei der Aufsichtsratswahl eine Quote von mindestens 30 Prozent gelten. Rund hundert börsennotierte Unternehmen müssen bei der Besetzung von Aufsichtsratsposten einen Anteil von 30 Prozent für Frauen einhalten. Anderenfalls muss die Stelle unbesetzt bleiben.

5 Typologisches Denken und die Textsorte Rechtskommentar

Kommentatoren wollen bisweilen offene oder auslegungsbedürftige Gesetzesstellen mit Katalogen von (denkbaren) Beispielen oder typisierenden Kriterien verdeutlichen. In Anlehnung an Adamzik (2004: 116f.) erstellt Brinker eine Typologie von Erträgen, einen Katalog von dem, was Produzenten und Rezipienten dem Text entnehmen können (2014: 124). Im rechtlichen Kontext dürfte es bei einer Typologie eher darum gehen, in den Kommentaren verständliche Gliederungen von Begriffen und Beispielen zu liefern.⁵

Rechtskommentare haben kein für Fachtextsorten typisches „Bauwerk“ (Roelcke 2010: 96), aber inhaltliche Strukturen sind bereits wegen der anfangs erwähnten Notwendigkeit der Klarheit nötig (Daten zum Gesetz, Anwendungsbereich, Begriffe, Einzelanalysen der Textteile, Quellenanalysen, Schlussfolgerungen usw.). Der Aufbau eines Rechtskommentars ist trotz seiner kontextuellen Abhängigkeit vom Gegenstandstext nicht strikt gebunden, obwohl Verlage oft mit vorgegebenen Aufbaumustern arbeiten. Um aber die Kommentarfunktion zu erfüllen, muss die Referenz zum Gegenstandstext und zu möglichen intertextuellen Zusammenhängen erkennbar sein. Anderenfalls würde es sich um beispielsweise ein Lehrbuch oder ein Gutachten handeln; in solchen Zusammenhängen fehlt oft die Stufe der normbezogenen Argumentation.

⁴ <http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/frauenquote-einmal-sind-die-banken-vorbild-13473516.html>. (20. 3.2015)

⁵ Typisierungen können das Gleichheitsgebot gefährden und sollen daher restriktiv verwendet werden (Kommentar, Punkt 6).

Wegen seines Stufenbaus bildet der Rechtskommentar keine einheitliche Textsortenkategorie, sondern eine Zusammenstellung oder ein Gefüge von verschiedenen Texten: Die Textinhalte im Argumentationsteil des Kommentars bestehen aus referierten Diskursen, amtlichen Stellungnahmen und Texten aus der Literatur. Dadurch wird ein Kommentar zum Metakommentar, in dem eine Textrezeption von anderen Texten vorgenommen wird (Roelcke 2010: 96–97). Oft wird auch eine eigene Systematik des Kommentators gebildet (thematisch oder begrifflich). Roelcke teilt Fachtextsorten in zwei Hauptkategorien ein: in Textsorten der fachinternen und der textexternen Kommunikation (2010: 44–45). Da diese Einteilung nicht für alle Formen fachsprachlicher Schriften ausreichend differenziert ist, hält Roelcke folgendes fest: „Vor diesem Hintergrund muss eine fachsprachenlinguistische Textsortengliederung zu dem gegenwärtigen Stand der Forschung immer an den wissenschaftlichen Fragestellungen ausgerichtet sein, unter denen sie jeweils zum Einsatz kommt“ (2010: 45).

Bei einem Rechtskommentar bedeutet „Wissenschaftlichkeit“ das Einhalten einer logischen Argumentationsstruktur (hierzu auch Brinker 2014: 73). Die Argumentation setzt verschiedene, meist durch die Logik bedingte und gegebenenfalls fachdisziplinäre Kriterien voraus. In einer juristischen Argumentationskette sind diese Anforderungen selbstverständlich und weitgehend in sozialwissenschaftlichen Argumentationstheorien verankert (z. B. Habermas, in der Linguistik das Modell von Toulmin). Brinker ist ebenfalls der Meinung (2014: 73), dass bei der Argumentation oft eine gewisse Wertebasis angesprochen wird. Die Werte des Rechts werden oft aus den Bereichen der Ethik, der Moral oder der sozialen Gerechtigkeit abgeleitet, unter Umständen mit Hinweisen auf völkerrechtliche oder menschenrechtliche Grundsätze und Deklarationen. Dies wird auch aus dem oben angeführten Kommentartext ersichtlich. Obwohl rein subjektive Werte und Meinungen in Rechtskommentaren nur selten ausgesprochen werden, können derartige Strukturen neben der erstrangigen Erklärungsfunktion enthalten sein, besonders im sozial-kulturellen Bereich, wie es z. B. die Diskussion um die erwähnte verfassungsrechtliche Frauenquotenfrage zeigt. Der eigentliche Grund zur (begrenzt berechtigten) subjektiven Meinungsbildung des Kommentators dürfte oft auf einen außerparlamentarischen Druck zurückzuführen sein (Frauenbewegung, Eigentumsschutz, Menschenrechte, Klimapolitik).

6 Zur appellativen Auslegungsfunktion

Der Rechtskommentar hat durch Abhängigkeit vom juristischen Gegenstandstext eine Auslegungsfunktion, welche auch als eine Art von Appellfunktion bezeichnet werden kann. Sie wird dadurch gekennzeichnet, dass den Lesern, meist Rechtsanwendern und Einsteigern, ein gültiges oder zumindest auf Akzeptanz ausgerichtetes Rechtsverständnis angeboten wird. Diese appellative Textfunktion gewinnt an Bedeutung, wenn Kommentare in Kanzleien und Behörden als Quellen benutzt werden, wie es vor allem bei etablierten Großkommentaren der Fall ist.

Was die kontextuellen Indikatoren der Appellfunktion betrifft, bezeichnet Brinker die normative Funktion eines Textes als einen den Emittenten bindenden Appell:

Das Kriterium ‚bindend‘ bezieht sich primär auf die rechtliche Geltung (bzw. Wirkung) eines Textes im gesellschaftlichen Kontext und kann sich mit verschiedenen kommunikativen Funktionen verbinden (neben der kommissiven und der deklarativen Funktion im Sinne Searles auch mit der Appellfunktion) (2014: 105).

Hierbei dürfte Brinker auf die von Searle weiterentwickelte These Austins (Austin 1962: 149) hinweisen. Demnach können illokutionäre Akte dieselbe Referenz und die gleiche Prädikation enthalten, aber trotzdem als Sprechakte (Frage, Befehl, Empfehlung) völlig unterschiedlich sein (Searle 1971: 39). Für Rechtskommentare dürften kontextuelle Indikatoren (Argumente) deshalb von Bedeutung sein, weil sie die Art der Verbindlichkeit charakterisieren. Ein Rechtssatz als Text⁶ hat eine unterschiedliche Funktion, je nachdem, ob er im Gesetz, in einem Kommentar, in einer Rechtsentscheidung oder in anderen kommunikativen Zusammenhängen, etwa im Unterricht, dargebracht wird. Es bleibt fraglich, ob die normative oder appellative Textfunktion in den verschiedenen Fällen letztlich unterschiedlich ist, da die Verbindlichkeit des Textes (des Rechtssatzes) stets als Ausgangspunkt vorausgesetzt wird. Der Textproduzent verändert diese als Tatsache erkennbare Normativität selbst dann nicht, wenn er den Rechtssatz mit eigenen Worten modifiziert. Auf der Metastufe können Kommentarinhalte und ihre kontextuellen Argumente auf ihre rechtliche Haltbarkeit hin kontrolliert werden, wobei es sich wiederum nur um einen zusätzlichen Kommentar handelt. Ein endgültiges und klares Auslegungsergebnis gibt es daher nicht, und der auszulegende Gesetzestext führt so ein auf ein System von akzeptalen und variierenden Argumenten gestütztes „Dasein“. ⁷ Trotzdem wäre es nicht inkorrekt zu sagen, dass die kontrollierenden Indikatoren eines (seriösen) Rechtskommentars im Dreieck (politischer) *Gesetzgeber (autoritativer Text) – Auslegungsinstanzen* (Oberste Gerichte und sonstige Rechtsinstanzen, Kommentare) – *Rechtsanwender* (Gerichtswesen, Verwaltung, Kanzleien und deren Kunden) zum Ausdruck kommen.

7 Schlussbemerkungen

Die Studie hat gezeigt, dass der Rechtskommentar als Sachtextsorte in mancher Hinsicht von anderen informativen Textsorten abweicht. Die Eigenart der Rechtskommentartextsorte besteht im fachtypischen, sprachlichen oder grammatischen Inhalt, auf welchen in diesem Aufsatz nur andeutungsweise eingegangen wurde, aber charakteristischer ist die Textfunktion eines Rechtskommentars (Information, Interpretation, fachinterner Appell) und die Themenentfaltung (Argumentation).

⁶ Ontologisch wird ein Unterschied zwischen der Norm und dem entsprechenden Satz (norm-proposition, Rechtsnorm-satz) gemacht; hierzu s. G. H. von Wright (1963: 106).

⁷ Den Gesetzgeber gibt es *in persona* nicht!

Obwohl ein Kommentar als interlokutiver Text hinsichtlich des Sprechaktes im Ansatz eher neutral ist, wurde in diesem Beitrag der argumentative und der bisweilen auch persuasive Charakter von Rechtskommentaren hervorgehoben. Subjektiv gefärbte Werturteile sind gemäß den obigen Ausführungen ebenfalls gelegentlich zu finden. Auf den Rezipienten hat er einen unterschiedlichen Einfluss, je nachdem, ob dieser den Text in seiner jeweiligen Situation oder Funktion als bindend empfindet (etwa als im Rechtsprozess Beteiligter) oder nur über eine Rechtslage informiert werden will (beispielweise als Student).

Die Abhängigkeit des Rechtskommentars vom normativen Originaltext führt dazu, dass bei der Textarbeit auch das im Gesetz Erzielte (Sinn, *ratio*) beachtet werden muss. Um den Regelungszweck richtig erfassen zu können, wird vom Kommentator ein fachliches Verständnis des Rechts und der betroffenen Wirklichkeit erwartet. Rechtstexte weisen auf eine vorstellbare Wirklichkeit hin. Da das Recht immer in der Wirklichkeit umsetzbar sein muss, ist diese empirische Referenzialität zugleich in semantischer Hinsicht die „Bedeutung“ rechtlicher Begriffe und sonstiger Texte (Janich 2008: 178). Um diese Referenzialität zu erfassen, ist der semantische Diskurs (politische Debatte) in Kommentarszusammenhängen trotz Normativität des Gesetzes angebracht und zulässig.

Quellenverzeichnis

- Adamzik, Kirsten (2004). *Textlinguistik. Eine einführende Darstellung*. Tübingen: Max Niemeyer Verlag.
- Austin, J.L. (1962). *How to Do Things with Words*. University Press: Oxford.
- Brinker, Klaus, Hermann Cölfen & Steffen Pappert (2014): *Linguistische Textanalyse – eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden. Grundlagen der Germanistik 29*. 8. neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Berlin: Erich Schmidt Verlag.
- Busse, Dietrich (1992). *Recht als Text. Reihe Germanistische Linguistik 131*. Tübingen: Niemeyer Verlag.
- Esser, Josef (1970). *Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung. Athenäum. Studien und texte zur Theorie und Methodologie des Rechts*. Athenäum: Frankfurt am Main.
- Fandrych, Christian & Maria Thurmair (2011): *Textsorten im Deutschen*. Tübingen: Stauffenburg Verlag.
- Felder, Ekkehard (2008). Konzept der juristischen Textarbeit. *Duden Thema Deutsch Band 9: Verständlichkeit als Bürgerrecht?*, 96–116. Hrsg. Gerd Antos & Karin M. Eichhoff-Cyrus Mannheim: Dudenverlag.
- Gansel, Christina & Frank Jürgens (2007). *Textlinguistik und Textgrammatik*. 3. unveränderte Auflage. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (UTB).
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (1999)*. Hrsg. Karl-Heinz Seifert & Dieter Hömig. Taschenkommentar. 6. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Janich, Nina (Hrsg.) (2008). *Textlinguistik*. 15 Einführungen. Tübingen: Narr Verlag.
- Korpuspragmatik - Thematische Korpora als Basis diskurslinguistischer Analysen* (2012). Hrsg. Ekkehard Felder - Marcus Müller - Friedemann Vogel. Berlin: De Gruyter.
- Rechtslexikon. Aufrufbar: <http://www.rechtslexikon.net>, 22.8.2016.
- Roelcke, Thorsten (2010). *Fachsprachen*. 3. neu bearbeitete Auflage. Grundlagen der Germanistik 37. Berlin: Erich Schmidt Verlag.
- Sandrini, Peter (2004). Transnationale interlinguale Rechtskommunikation. Translation als Wissenstransfer. In: *Schriften zur Rechtstheorie Heft 224, Rechtssprache Europas*, 139–156. Hrsg. Friedrich Müller & Isolde Burr. Berlin: Duncker & Humblot.
- Searle, John R. (1971). *Sprechakte. Ein Sprachphilosophischer Essay*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Stede, Manfred (2007). *Korpusgestützte Textanalyse*. Tübingen: Narr Verlag.
Toulmin, Stephen (2003). *The Uses of Argument*. Updated edition. Cambridge University Press.
von Wright, Georg Henrik (1963). *Norm and Action*. London – New York: Routledge & Kegan Paul.